

**Diplomprüfungsordnung (DPO)
für den Deutsch-Italienischen Studiengang
"Europäische Betriebswirtschaft - Economia Aziendale"
des Fachbereichs Wirtschaft (6)
an der Fachhochschule Bochum**

vom 24. Februar 2003

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV.NW.S.812), hat die Fachhochschule Bochum die folgende Diplomprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich der Diplomprüfungsordnung, Studienordnung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Diplomprüfung, akademische Grade
- § 3 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Studienumfang
- § 4 Studienvoraussetzungen, Praktische Tätigkeit
- § 5 Prüfungen, Prüfungstermine
- § 6 Fachprüfungen, Leistungsnachweise; Wiederholung
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Klausurarbeiten
- § 9 Freiversuch
- § 10 Prüfungsausschuss für internationale Studiengänge
- § 11 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 12 Koordinatorin/Koordinator für den Deutsch-Italienischen Studiengang
- § 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 14 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Grundstudium

- § 16 Fachprüfungen und Leistungsnachweise des Grundstudiums
- § 17 Diplomvorprüfung

III. Hauptstudium

- § 18 Zulassung zum Hauptstudium
- § 19 Fachprüfungen und Leistungsnachweise des Hauptstudiums
- § 20 Hauptstudium und Prüfungen an der Partnerhochschule

IV. Wahlfreie Lehrveranstaltungen

- § 21 Wahlfreie, zusätzliche Lehrveranstaltungen

V. Diplomarbeit und Kolloquium

- § 22 Diplomarbeit an der Partnerhochschule
- § 23 Diplomarbeit an der Fachhochschule Bochum
- § 24 Zulassung zur Diplomarbeit an der Fachhochschule Bochum
- § 25 Ausgabe der Diplomarbeit an der Fachhochschule Bochum
- § 26 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit an der Fachhochschule Bochum; Wiederholung
- § 27 Kolloquium; Wiederholung

VI. Diplomzeugnis, Diplomurkunde

- § 28 Diplomzeugnis, Diplomurkunde

VII. Schlussbestimmungen

- § 29 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 In-Kraft-Treten

Anlage 1

Studienplan für den Deutsch-Italienischen Studiengang

Anlage 2

Zeitpunkte von Fachprüfungen des Hauptstudiums
Katalog der Schwerpunktseminare

Anlage 3

Erweiterungs- und Ergänzungsseminare des Hauptstudiums mit Leistungsnachweisen

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich der Diplomprüfungsordnung, Studienordnung

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Deutsch-Italienischen Studiengang "Europäische Betriebswirtschaft - Economia Aziendale", der an der Fachhochschule Bochum, Fachbereich Wirtschaft, und der Partnerhochschule, der Università degli Studi della Calabria, durchgeführt wird. Sie regelt die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung in diesem Studiengang.

(2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erstellt die Fachhochschule Bochum eine Studienordnung, die Inhalt und Aufbau des Studiums im Deutsch-Italienischen Studiengang "Europäische Betriebswirtschaft - Economia Aziendale" unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderung der beruflichen Praxis regelt.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Diplomprüfung, akademische Grade

(1) Das Studium im Deutsch-Italienischen Studiengang "Europäische Betriebswirtschaft - Economia Aziendale" ist ein anwendungsorientiertes betriebswirtschaftliches Studium von vierjähriger Dauer mit europäischer Ausrichtung. Das zur Diplomprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 81 HG) der oder dem Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse anwendungsbezogene Inhalte der Wirtschaftswissenschaften vermitteln, sie oder ihn befähigen, Vorgänge und Probleme der Wirtschaftspraxis zu analysieren, ökonomisch begründete Lösungen zu finden und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und planerischen Fähigkeiten der oder des Studierenden entwickeln und sie oder ihn auf die Diplomprüfung vorbereiten.

(2) Die Diplomprüfung bildet den Abschluß des berufsbefähigenden Studiums.

(3) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und fähig ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in Unternehmen mit internationalen Wirtschaftsbeziehungen, insbesondere im Rahmen der Europäischen Union, selbständig zu arbeiten.

(4) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird von der Fachhochschule Bochum der akademische Grad "Diplom-Kauffrau" bzw. "Diplom-Kaufmann" mit dem Zusatz "Fachhochschule" und von der Partnerhochschule der italienische akademische Grad "Laurea in Economia Aziendale" der entsprechenden Fachrichtung verliehen. Die Urkunde über den von der Fachhochschule Bochum verliehenen akademischen Grad enthält neben der Angabe der Fachrichtung ("Wirtschaft") die Angabe des Studienganges.

§ 3

Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Studienumfang

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von 8 Semestern. Diese Regelstudienzeit schließt alle Prüfungszeiten ein.
- (2) Der Deutsch-Italienische Studiengang "Europäische Betriebswirtschaft - Economia Aziendale" gliedert sich in das viersemestrige Grundstudium und das viersemestrige Hauptstudium. Das Grundstudium wird an der Fachhochschule Bochum absolviert. Das Hauptstudium besteht aus einem einjährigen Studium an der Fachhochschule Bochum und einem anschließenden einjährigen Studium an der Partnerhochschule.
- (3) Der Studienumfang für die Studierenden der Fachhochschule Bochum beträgt für das Grundstudium 94 SWS und für das Hauptstudium 36 SWS, hinzu kommen eventuelle wahlfreie Lehrveranstaltungen (§ 21 Abs. 1). Der Gesamtstudienumfang ergibt sich aus den an der Fachhochschule Bochum und den an der Partnerhochschule abzuleistenden Semesterwochenstunden. Das Nähere regelt die Studienordnung.

§ 4

Studienvoraussetzungen; Praktische Tätigkeit

- (1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird neben der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung eine besondere Vorbildung in der Fremdsprache Italienisch und im Fach Mathematik gefordert.
- (2) Die für den Studiengang erforderliche Vorbildung wird in einem Verfahren festgestellt. Die Einzelheiten regelt die Ordnung zur Feststellung der besonderen Vorbildung für den Deutsch-Italienischen Studiengang "Europäische Betriebswirtschaft - Economia Aziendale" an der Fachhochschule Bochum.
- (3) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums (5. Semester) wird der Nachweis eines mindestens zweimonatigen kaufmännischen Praktikums gefordert, weitere drei Monate Praktikum müssen bis zur Anmeldung zum Kolloquium nachgewiesen werden. Die Dauer dieser praktischen Tätigkeit wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.
- (4) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf die Praktika angerechnet. Im Zweifelsfall entscheidet die oder der für das Praktikum zuständige Professorin oder Professor; ist hierfür niemand besonders bestellt, entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan.
- (5) Weitere Einzelheiten regelt die Studienordnung für den Deutsch-Italienischen Studiengang Wirtschaft.

§ 5 Prüfungen, Prüfungstermine

- (1) Die Diplomvorprüfung geht der Diplomprüfung voraus. Sie schließt das Grundstudium ab. Das Nähere ergibt sich aus §§ 16 und 17.
- (2) Die Diplomprüfung besteht für die Studierenden der Fachhochschule Bochum aus den in § 19 Abs. 3 und § 20, für die Studierenden der Partnerhochschule aus den in § 19 Abs. 3 genannten studienbegleitend abgelegten Fachprüfungen des Hauptstudiums, der Diplomarbeit und dem dazugehörigen Kolloquium. Die Diplomprüfung wird ergänzt durch die in § 19 Abs. 6 genannten Leistungsnachweise. Mit der bestandenen Diplomprüfung ist das Studium des Deutsch-Italienischen Studiengangs "Europäische Betriebswirtschaft - Economia Aziendale" abgeschlossen.
- (3) Fachprüfungen finden in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit des Semesters statt, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung gemäß Studienplan abschließt. Fachprüfungstermine werden vom Prüfungsamt organisiert. Der Prüfungsausschuss für internationale Studiengänge (§ 10) legt die Meldetermine fest und gibt diese bekannt. Durch die Meldung zu einer Prüfung wird die Teilnahme an der Prüfung grundsätzlich verbindlich. Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat kann sich jedoch bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von Fachprüfungen abmelden, ohne dass dies die Zahl der Wiederholungen beeinflusst.
- (4) Leistungsnachweise werden in der Regel zu den im Studienplan vorgesehenen Zeiten nach Vereinbarung mit der oder dem Lehrenden erbracht. Bei Bedarf organisiert der Prüfungsausschuss auch Termine für Leistungsnachweise.
- (5) Prüfungen können vor den in der Studienordnung vorgesehenen Zeitpunkten abgelegt werden, wenn die jeweiligen Prüfungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (6) Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat muss sich in einer Prüfung auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers bzw. der oder des Aufsichtführenden mit einem amtlichen Ausweis ausweisen können.
- (7) Die Prüfungsergebnisse werden jeweils nach spätestens sechs Wochen durch Aushang beim Prüfungsamt bekanntgegeben.
- (8) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für internationale Studiengänge gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.
- (9) Im Prüfungsverfahren werden die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs berücksichtigt.

(10) Prüfungen können in italienischer und/oder englischer Sprache durchgeführt werden, wenn die vorausgegangene Lehrveranstaltung in italienischer und/oder englischer Sprache durchgeführt wurde.

§ 6

Fachprüfungen, Leistungsnachweise; Wiederholung

(1) Eine Fachprüfung ist eine Prüfungsleistung in Form einer Klausurarbeit von zwei bis maximal vier Stunden Dauer oder eine mündliche Prüfung von 20 bis maximal 45 Minuten Dauer. Fachprüfungen sind auch einer Prüfungsleistung gleichwertige Studienleistungen.

(2) Fachprüfungen werden nach § 14 Abs. 3 bewertet. Nicht bestandene Fachprüfungen können zweimal wiederholt werden. Eine mindestens als "ausreichend" (4,0) bewertete Prüfungsleistung kann außer beim Freiversuch (§ 9) nicht wiederholt werden.

(3) Soweit diese Prüfungsordnung es vorsieht, können Fachprüfungen im Rahmen des gemäß Absatz 1 festgelegten zeitlichen und inhaltlichen Umfangs in zwei Teilprüfungen zerlegt werden. Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn der Lehrveranstaltung die Form und die Gewichtung der Teilprüfungen nach Anhörung der für die Fachprüfung bestellten Prüferinnen und Prüfer sowie die Bearbeitungs- und Prüfungszeiten entsprechend der jeweiligen Gewichtung fest. Im übrigen gelten für Teilprüfungen die Bestimmungen für Fachprüfungen entsprechend.

(4) Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über jeweils eine gemäß dieser Prüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung geforderte individuell erkennbare Studienleistung, die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens 4 SWS oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen ist. Solche Studienleistungen sind insbesondere Klausurarbeit oder Referat oder Hausarbeit oder Studienarbeit oder mündliche Prüfung oder Entwurf oder Praktikumsbericht.

(5) Leistungsnachweise werden nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung bewertet. Ein unbenoteter Leistungsnachweis ist erbracht, wenn die Studienleistung in dem geforderten Mindestumfang anerkannt und durch das Urteil "mit Erfolg teilgenommen" bestätigt worden ist. Benotete Leistungsnachweise werden nach § 14 Abs. 3 bewertet. Nicht bestandene Leistungsnachweise können beliebig oft wiederholt werden. Ein mindestens als "ausreichend" (4,0) bewerteter Leistungsnachweis kann nicht wiederholt werden.

(6) Die Form und die Dauer der Prüfungen legt der Prüfungsausschuss für internationale Studiengänge rechtzeitig, spätestens jedoch zu Beginn der Lehrveranstaltungen fest und macht sie durch Aushang bekannt. Melden sich zu einer Prüfung, für die eine Klausur als Prüfungsform festgelegt war, nur wenige Studierende, so kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer diese Klausur durch eine mündliche Prüfung ersetzen, sofern keine gemeldete Teilnehmerin bzw. kein gemeldeter Teilnehmer widerspricht. Die Änderung der Prüfungsform wird spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Prüfung durch Aushang bekanntgegeben.

§ 7

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (3) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin oder den Kandidaten.

§ 8

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres oder seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.
- (3) Klausuraufgaben werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer oder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern entsprechend der fachlichen Erfordernisse gestellt. Werden Klausuraufgaben einer Klausur von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt, so legen diese die Gewichtung ihrer Klausuranteile vorher fest; sie beurteilen die Klausuren gemeinsam.

§ 9

Freiversuch

- (1) Meldet sich ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit bis zu dem in Anlage 2 vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium zu einer Fachprüfung des Hauptstudiums an und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

- (2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.
- (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.
- (4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war.
- (5) Unberücksichtigt bleiben Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern.
- (6) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzung nach den Absätzen 1 bis 5 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an derselben Hochschule einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.
- (7) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine höhere Note, so wird diese Note als Prüfungsnote und bei der Berechnung der Gesamtnote der Hochschulabschlussprüfung zugrunde gelegt.

§ 10

Prüfungsausschuss für internationale Studiengänge

(1) Für die Organisation von Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Wirtschaft einen eigenen Prüfungsausschuss für internationale Studiengänge. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Fachhochschule Bochum. Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. der oder dem Vorsitzenden,
2. deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und
3. einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren sowie
4. einem Mitglied aus dem Kreis der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
5. einer oder einem Studierenden.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses für internationale Studiengänge werden vom Fachbereichsrat gewählt. Die unter Satz 3, Nr. 1 und 2 Genannten müssen dem Kreis der Professorinnen und Professoren angehören und sollten dem Kreis der Koordinatoren zuzurechnen sein. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Fachhochschule Bochum tätigen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss für internationale Studiengänge achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Der Prüfungsausschuss trifft Maßnahmen zur Prüfungsorganisation oder veranlasst diese. Er ist zuständig für die Behandlung von Widersprüchen gegen in Prüfungen gegebene Noten und Beurteilungen sowie für Entscheidungen bei Widersprüchen gegen ein Prüfungsverfahren. Bei Widersprüchen gegen die Beurteilung einer Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grundlage einer einzuholenden Stellungnahme der an der Beurteilung beteiligt gewesenen Personen. Er berichtet dem Fachbereichsrat mindestens einmal im Jahr über die Entwicklung der Prüfungen und der Studiendauer. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.

(3) Der Prüfungsausschuss für internationale Studiengänge wird in der Regel von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden oder ihrer oder seiner Vertreterin bzw. ihrem oder seinem Vertreter zu Sitzungen einberufen, in Ausnahmefällen von zwei Ausschussmitgliedern gemeinsam. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und eines Mitglieds des in Abs. 1 Satz 3, Nr. 3 genannten Personenkreises mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken nicht mit bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder bei sonstigen Beurteilungen von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nehmen an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich in demselben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Prüfungsbeisitzerinnen und Prüfungsbeisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. seiner oder seines Vorsitzenden sind der Kandidatin oder dem Kandidaten mit rechtsmittelfähigem Bescheid unverzüglich mitzuteilen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei der Beurteilung wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.
- (7) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

§ 11

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss für internationale Studiengänge bestellt Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer
1. die durch die Prüfung festzustellende oder eine mindestens gleichwertige Qualifikation besitzt und
 2. in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in der Regel in dem zu prüfenden Lehrgebiet ausgeübt hat und
 3. bei fremdsprachlichen Prüfungen über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügt.
- (2) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine mindestens gleichwertige Qualifikation besitzt. Wird jemand aus zwingenden Gründen zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt, die oder der nicht selbständig gelehrt hat, so muss die Beisitzerin oder der Beisitzer eine selbständig Lehrende oder ein selbständig Lehrender sein. Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 gilt entsprechend.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor dem Beginn der Prüfungszeit bekanntgegeben werden. Hierzu ist die Bekanntmachung durch Aushang ausreichend.

§ 12

Koordinatorin/Koordinator für den Deutsch-Italienischen Studiengang

- (1) Für den Deutsch-Italienischen Studiengang wählt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Bochum eine Koordinatorin bzw. einen Koordinator, die oder der den Kontakt zur Partnerhochschule pflegt, die Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen fördert und die Studierenden des Deutsch-Italienischen Studiengangs pädagogisch-fachlich betreut.

(2) Gleichzeitig mit der Koordinatorin bzw. dem Koordinator wählt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Die Koordinatorin oder der Koordinator und seine Stellvertreterin bzw. sein oder ihr Stellvertreter werden aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden (Professoren oder Professorinnen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben) gewählt.

§ 13

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in Deutsch-Italienischen Studiengängen der Fachrichtung Wirtschaft an anderen Fachhochschulen gemäß § 1 HRG werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen der Fachrichtung Wirtschaft an der Fachhochschule Bochum und an anderen Hochschulen gemäß § 1 HRG werden ebenfalls von Amts wegen angerechnet.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an Hochschulen gemäß § 1 HRG werden bei Gleichwertigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen hinsichtlich Inhalt, Art und Umfang, was anhand der Studien- und Prüfungsordnungen zu prüfen ist, von Amts wegen angerechnet.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen werden auf Antrag vom Prüfungsausschuss anerkannt, wenn nach Anhörung des jeweiligen Fachvertreters die Gleichwertigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen hinsichtlich Inhalt, Art und Umfang geprüft und festgestellt worden ist.

§ 14

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Prüfungsleistungen in Prüfungen, mit denen Studiengänge abgeschlossen werden, und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; mündliche Prüfungen auch von einer Prüferin oder einem Prüfer nach Anhörung der sachkundigen Beisitzerin bzw. des sachkundigen Beisitzers.

(2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend (nicht bestanden)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note "sehr gut"
über 1,5 bis 2,5	die Note "gut"
über 2,5 bis 3,5	die Note "befriedigend"
über 3,5 bis 4,0	die Note "ausreichend"
über 4,0	die Note "nicht ausreichend".

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Für die Bewertung der Teilprüfungen (§ 6 Abs. 3) gelten Absätze 1 bis 3 entsprechend. Eine aus Teilprüfungen bestehende Fachprüfung ist bestanden, wenn jede Teilprüfung mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. Die Note der Fachprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten der Teilprüfungen; Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem verbindlichen Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine zeitlich befristete schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem jeweiligen Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss mit dem Ziel einer erneuten Zulassung zur Prüfung überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellung einer Prüferin oder eines Prüfers bzw. einer oder eines Aufsichtführenden gemäß Satz 1.
- (4) Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist ihr oder ihm Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Grundstudium

§ 16

Fachprüfungen und Leistungsnachweise des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium schließt mit der Diplomvorprüfung ab. Bestandteile der Diplomvorprüfung sind die studienbegleitenden Fachprüfungen des Grundstudiums. Die Erbringung der in Absätzen 7 und 8 genannten Leistungsnachweise ist Voraussetzung für den Abschluss der Diplomvorprüfung.
- (2) Zu den Fachprüfungen kann nur zugelassen werden, wer an der Fachhochschule Bochum für den Deutsch-Italienischen Studiengang eingeschrieben ist oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder als Zweithörer zugelassen ist. Voraussetzung für die Zulassung zu den Fachprüfungen ist außerdem der Nachweis des Grundpraktikums gemäß § 4.
- (3) Die Bewertung der Fachprüfungen erfolgt nach § 14 Abs. 3. Die Bildung der Noten der Fachprüfungen "Betriebswirtschaftslehre I" und "Wirtschaftsmathematik und Statistik" erfolgt nach § 14 Abs. 5. Die Gewichtung der Noten der Teilprüfungen richtet sich nach dem Umfang der zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen.
- (4) Zum Grundstudium gehören Fachprüfungen in folgenden Lehrveranstaltungen:
1. Betriebswirtschaftslehre I,
 2. Volkswirtschaftslehre,
 3. Wirtschaftsrecht,
 4. Wirtschaftsmathematik und Statistik,
 5. Rechnungswesen I,
 6. Betriebliche Steuerlehre I,
 7. Wirtschaftsinformatik.

- (5) Die Fachprüfung in "Betriebswirtschaftslehre I" besteht aus zwei Teilprüfungen, die im zweiten und im vierten Semester angeboten werden. Das Nähere regelt die Studienordnung.
- (6) Die Fachprüfung "Wirtschaftsmathematik und Statistik" besteht aus zwei Teilprüfungen, die im ersten und dritten Semester angeboten werden. Das Nähere regelt die Studienordnung.
- (7) Zum Grundstudium gehört weiterhin der Leistungsnachweis "Wirtschaftsitalienisch I". Die Bewertung des Leistungsnachweises erfolgt nach § 14 Abs. 3.
- (8) Studierende ohne Kaufmannsgehilfenprüfung oder vergleichbare Qualifikation können zur Fachprüfung "Rechnungswesen I" nur zugelassen werden, wenn sie an der Lehrveranstaltung "Buchführung und Abschluss" erfolgreich teilgenommen haben (unbenoteter Leistungsnachweis).

§ 17

Diplomvorprüfung

- (1) Die Diplomvorprüfung hat bestanden, wer alle Fachprüfungen des Grundstudiums bestanden und die geforderten Leistungsnachweise des Grundstudiums erbracht hat.
- (2) Die Bildung der Gesamtnote des Vordiploms erfolgt durch arithmetische Mittelung der differenzierten Notenziffern der Fachprüfungen, sie wird nach § 14 Abs. 4 gerundet.
- (3) Über die bestandene Vorprüfung wird ein von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für internationale Studiengänge unterzeichnetes Zeugnis als Vordiplom ausgestellt. Dieses Zeugnis enthält die einzelnen, mit einer Fachprüfung abgeschlossenen Lehrveranstaltungen sowie die jeweiligen Prüfungsergebnisse und die Gesamtnote gemäß Absatz 2; das Zeugnis soll innerhalb von 6 Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ausgestellt werden. Zusätzlich erhält die oder der Studierende als Anlage zum Vordiplomzeugnis eine Bescheinigung, aus der ersichtlich ist, welche Leistungsnachweise sie oder er als Zulassungsvoraussetzung für den Abschluss der Diplomvorprüfung erbracht hat.
- (4) Besteht die oder der Studierende die Diplomvorprüfung nicht, erhält sie oder er auf Antrag ein Zeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.
- (5) Die Diplomvorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung des Grundstudiums endgültig mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden ist.

III. Hauptstudium

§ 18

Zulassung zum Hauptstudium

- (1) Zum Hauptstudium des Deutsch-Italienischen Studienganges werden zugelassen:
1. Die Studierenden der Fachhochschule Bochum, die die Diplomvorprüfung mit wenigstens "ausreichend" (4,0) bestanden haben.
 2. Die Studierenden der Partnerhochschule, die dort die Prüfungen der ersten drei Studienjahre erfolgreich abgelegt haben und von der Partnerhochschule zum Studium in Bochum empfohlen werden.
- (2) Bis zum fünften Semester können auf Antrag an den Prüfungsausschuss für internationale Studiengänge im Rahmen der vorhandenen Studienplätze und nach Maßgabe des bisherigen Studienerfolgs auch weitere Studierende der Fachhochschule Bochum und anderer Hochschulen zugelassen werden. Der Prüfungsausschuss für internationale Studiengänge entscheidet nach Anhörung des Koordinators bzw. der Koordinatorin für den Deutsch-Italienischen Studiengang über den beantragten Studiengangswchsel unter Berücksichtigung der in der Feststellungsordnung für den deutsch-italienischen Studiengang festgelegten Kriterien. Insbesondere müssen die Bewerberinnen und Bewerber hinreichende Kenntnisse der italienischen Sprache durch eine mündliche Prüfung von 20 bis maximal 30 Minuten Dauer vor einer oder einem vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Koordinatorin bzw. des Koordinators bestellten Prüferin oder Prüfer nachweisen.

§ 19

Fachprüfungen und Leistungsnachweise des Hauptstudiums

- (1) Die Fachprüfungen des Hauptstudiums werden studienbegleitend abgelegt; sie sind Bestandteile der Diplomprüfung. Die in Absatz 5 für das Hauptstudium festgelegten und ebenfalls studienbegleitend zu erbringenden Leistungsnachweise sind Voraussetzung für den Abschluss der Diplomprüfung
- (2) Die Bewertung der Fachprüfungen und Leistungsnachweise des Hauptstudiums erfolgt nach § 14 Abs. 3.
- (3) Die Studierenden der Fachhochschule Bochum und die Studierenden der Partnerhochschule müssen im Hauptstudium folgende Fachprüfungen erbringen:
- | | |
|--|----------------------|
| 1. Betriebswirtschaftslehre II (Führungslehre) | im Umfang von 4 SWS |
| 2. Schwerpunktseminar I | im Umfang von 8 SWS |
| 3. Schwerpunktseminar II | im Umfang von 8 SWS |
| 4. EU-Institutionen | im Umfang von 4 SWS |
| 5. Wirtschaftsitalienisch II bzw. Wirtschaftsdeutsch | im Umfang von 4 SWS. |

(4) Die Schwerpunktseminare sind für die Studierenden der Fachhochschule Bochum sowie für die Studierenden der Partnerhochschulen frei wählbar. In Anlage 2 sind die Schwerpunktbereiche mit den zugehörigen Schwerpunktseminaren zusammengestellt.

(5) Die Fachprüfungen in den Schwerpunktseminaren bestehen jeweils aus zwei Teilprüfungen, die für die Studierenden der Fachhochschule Bochum für das fünfte bzw. das sechste Semester und für die Studierenden der Partnerhochschule für das siebte bzw. das achte Semester angeboten werden. Die Bildung der Note dieser Fachprüfungen erfolgt nach § 14 Abs. 5. Das Nähere regelt die Studienordnung.

(6) Die Studierenden der Fachhochschule Bochum müssen im Hauptstudium in folgenden Lehrveranstaltungen benotete Leistungsnachweise erbringen:

1. in einem Erweiterungsseminar
2. in einem weiteren Erweiterungsseminar oder Ergänzungsseminar.

Die Erweiterungsseminare bzw. das Ergänzungsseminar können aus dem in Anlage 3 zusammengestellten Lehrgebietskatalog gewählt werden.

§ 20

Hauptstudium und Prüfungen an der Partnerhochschule

(1) Das Hauptstudium an der Partnerhochschule (4. Studienjahr) kann erst aufgenommen werden, wenn die Diplomvorprüfung und die Fachprüfungen und Leistungsnachweise nach § 19 bestanden sind.

(2) Zahl, Art, Inhalt und Umfang der an der Partnerhochschule im Hauptstudium zu belegenden Lehrveranstaltungen sind in dem mit der Fachhochschule Bochum geschlossenen Kooperationsvertrag in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

(3) An der Partnerhochschule im Hauptstudium abzulegende Prüfungen, deren Form, Inhalt und Bewertung, ergeben sich im einzelnen aus den Prüfungsbestimmungen der Partnerhochschulen in der jeweils gültigen Fassung. Das Nähere regelt die Studienordnung.

IV. Wahlfreie Lehrveranstaltungen

§ 21

Wahlfreie, zusätzliche Lehrveranstaltungen

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann an allen an der Fachhochschule angebotenen zusätzlichen Lehrveranstaltungen ihrer oder seiner Wahl teilnehmen. Sie oder er kann in weiteren als den in den Ordnungen des Deutsch-Italienischen Studiengangs "Europäische Betriebswirtschaft - Economia Aziendale" vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen an Prüfungen teilnehmen.

(2) Die Ergebnisse der Fachprüfungen in diesen zusätzlichen, wahlfreien Lehrveranstaltungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten an der dazu vorgesehenen Stelle des Diplomzeugnisses eingetragen, sie werden jedoch nicht bei der Festsetzung der Gesamtnote des Diplomzeugnisses berücksichtigt. Die Ergebnisse der Leistungsnachweise in diesen zusätzlichen wahlfreien Lehrveranstaltungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in die Anlage zum Diplomzeugnis eingetragen.

V. Diplomarbeit und Kolloquium

§ 22

Diplomarbeit an der Partnerhochschule

- (1) Die Diplomarbeit mit dem anschließenden Kolloquium bildet den abschließenden Teil der Diplomprüfung.
- (2) Die Studierenden der Fachhochschule Bochum erstellen die Diplomarbeit während des vierten Studienjahres an der Partnerhochschule in italienischer Sprache. Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt über das Prüfungsamt der Partnerhochschule nach den dortigen Prüfungsbestimmungen.
- (3) Die Diplomarbeit wird für die Studierenden der Fachhochschule Bochum nach den an der Partnerhochschule geltenden Bestimmungen bewertet. Der Prüfungsausschuss für internationale Studiengänge ist zuständig für die Umrechnung der italienischen Bewertung in eine Note nach § 14 Abs. 3.

§ 23

Diplomarbeit an der Fachhochschule Bochum

- (1) Die Diplomarbeit mit dem anschließenden Kolloquium bildet den abschließenden Teil der Diplomprüfung.
- (2) Die Studierenden der Partnerhochschule erstellen die Diplomarbeit während des vierten Studienjahres an der Fachhochschule Bochum in deutscher Sprache. Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt über das Prüfungsamt an der Fachhochschule Bochum nach den Bestimmungen der Absätze 3 bis 7 und der §§ 24 bis 26.
- (3) Die Diplomarbeit kann in jedem Lehrgebiet des Studiengangs abgelegt werden. In der Diplomarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus dem jeweiligen Fachgebiet auf wissenschaftlicher Grundlage in vorgegebener Zeit selbständig zu erarbeiten.

(4) Die Diplomarbeit kann von jeder Professorin bzw. jedem Professor und von jeder Honorarprofessorin bzw. jedem Honorarprofessor des Fachbereichs Wirtschaft, die oder der gemäß § 11 zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt werden kann, betreut werden. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben des Fachbereichs Wirtschaft können Diplomarbeiten mit Zustimmung des Prüfungsausschusses und unter Abstimmung mit den für das Lehrgebiet oder die betroffenen Lehrveranstaltungen zuständigen und verantwortlichen Professorinnen oder Professoren betreuen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für Diplomarbeitsthemen machen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat binnen vier Wochen ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(5) Die Bearbeitungszeit für Diplomarbeiten beträgt höchstens drei Monate, bei empirischen, experimentellen oder mathematischen Themen höchstens vier Monate. Es darf bei begründetem Antrag vom Prüfungsausschuss eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewährt werden.

(6) Die Themenstellung für eine Diplomarbeit ist von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller so einzugrenzen, dass die Arbeit in der vorgeschriebenen Zeit zu einem Abschluss gebracht werden kann. Der Text- und Darstellungsteil der Dokumentation soll ca. 40-60 Seiten ohne Anlagen umfassen.

(7) Die Diplomarbeit kann auch in der Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen (ca. 40-60 Seiten je Bearbeiterin bzw. Bearbeiter) und anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, getrennt bewertbar ist. Die Anforderungen nach Absätzen 2-6 müssen erfüllt werden.

§ 24

Zulassung zur Diplomarbeit an der Fachhochschule Bochum

(1) Die Studierenden der Partnerhochschule werden nach schriftlichem Antrag an den Prüfungsausschuss für internationale Studiengänge zur Diplomarbeit zugelassen, wenn sie:

1. an der Partnerhochschule die Prüfungen der ersten drei Studienjahre ihres Studiums erfolgreich abgelegt haben,
2. die vorgeschriebenen Fachprüfungen und Leistungsnachweise des Hauptstudiums gemäß § 19 bestanden haben.

(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann die Betreuerin und Prüferin bzw. den Betreuer und Prüfer der Diplomarbeit vorschlagen; die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer wird in der Regel vom Prüfungsausschuss bestimmt.

(3) Der Antrag muss eine Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers darüber enthalten, ob im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Diplomarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten in einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Hochschule ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist.

§ 25

Ausgabe der Diplomarbeit an der Fachhochschule Bochum

- (1) Die Diplomarbeit wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten vom Prüfungsausschuss für internationale Studiengänge mit der Nennung der Aufgabenstellerin oder des Aufgabenstellers ausgegeben, die oder der in der Regel auch vom Prüfungsausschuss als Betreuerin und Prüferin oder als Betreuer und Prüfer festgelegt wird. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Diplomarbeit gestellte Thema der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Der Abgabetermin der Diplomarbeit wird der Kandidatin oder dem Kandidaten bei der Ausgabe mitgeteilt.
- (3) Das Thema einer Diplomarbeit kann von der Kandidatin oder dem Kandidaten nur einmal innerhalb von vier Wochen nach der Ausgabe zurückgegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat bekommt dann auf Antrag ein neues Thema.
- (4) Im Fall einer ständigen körperlichen Behinderung der Kandidatin oder des Kandidaten findet § 5 Abs. 8 entsprechende Anwendung.

§ 26

Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit an der Fachhochschule Bochum; Wiederholung

- (1) Die Diplomarbeit muss in drei Exemplaren fristgerecht im Prüfungsamt abgegeben werden; der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Diplomarbeit bei der Post ist der Poststempel für die Fristeinholung maßgebend.
- (2) Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht beim Prüfungsamt eingereicht, verfällt das Thema. Die Arbeit gilt in diesem Fall als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit bzw. ihren oder seinen Arbeitsanteil selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate als solche mit Quellenangabe kenntlich gemacht hat.
- (4) Die Diplomarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit sein, die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Eine oder einer der beiden Prüferinnen oder Prüfer muss eine Professorin oder ein Professor aus dem Fachbereich Wirtschaft sein. Sofern zwingende Gründe vorliegen, kann der Prüfungsausschuss Abweichungen von Satz 1 zulassen; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Prüferinnen oder Prüfer der Diplomarbeit legen ihre Note jeweils gemäß § 14 Abs. 3 fest. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 14 Abs. 4 gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr oder bewertet eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer die Arbeit mit "nicht ausreichend" (5,0), so wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. Danach wird die Note einvernehmlich von den drei beteiligten Prüferinnen oder Prüfern der Diplomarbeit festgelegt. Ist kein Einvernehmen zu erreichen, entscheidet der Prüfungsausschuss für internationale Studiengänge ohne die Stimmen der studentischen Mitglieder über die Note. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(6) Die Bewertung der Diplomarbeit ist den Studierenden jeweils spätestens nach 8 Wochen mitzuteilen.

(7) Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Diplomarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung muss unverzüglich gestellt werden. Eine mit wenigstens "ausreichend" (4,0) bewertete Diplomarbeit kann nicht wiederholt werden.

§ 27

Kolloquium; Wiederholung

(1) Das Kolloquium ergänzt die Diplomarbeit. Es dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat befähigt und in der Lage ist, die Ergebnisse der Diplomarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre interdisziplinären Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu vertreten sowie ihre Bedeutung einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Diplomarbeit mit der Kandidatin oder dem Kandidaten erörtert werden.

(2) Zum Kolloquium wird die Kandidatin oder der Kandidat der Partnerhochschule zugelassen, wenn sie oder er:

1. ein insgesamt mindestens fünfmonatiges kaufmännisch orientiertes Praktikum gem. § 4 nachweisen kann,
2. die Bedingungen nach § 24 Abs. 1 erfüllt hat,
3. die Diplomarbeit wenigstens mit "ausreichend" (4,0) bestanden und
4. alle Studien- und Prüfungsleistungen des vierten Studienjahres erbracht hat.

Bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium ist die Einschreibung als Studierende bzw. Studierender oder als ZweithörerIn bzw. Zweithörer nachzuweisen. Der Antrag auf Zulassung ist an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für internationale Studiengänge zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Diplomarbeit (§ 24) beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle Voraussetzungen vorliegen.

(3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung mit 30 bis maximal 45 Minuten Dauer von den zwei bzw. drei Prüferinnen oder Prüfern der Diplomarbeit nach § 26 Abs. 4 bzw. 5 gemeinsam durchgeführt. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung (§ 7).

(4) Die Bewertung des Kolloquiums erfolgt gem. § 14 Abs. 3. Das Kolloquium kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Ein mit wenigstens "ausreichend" (4,0) bestandenes Kolloquium kann nicht wiederholt werden. Wird das Kolloquium auch beim zweiten Versuch nicht bestanden, ist es endgültig nicht bestanden.

(5) Der Prüfungsausschuss für internationale Studiengänge legt Kolloquiumstermine auf Anregung der jeweiligen Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig im voraus fest und gibt diese Termine bekannt.

VI. Diplomzeugnis, Diplomurkunde

§ 28

Diplomzeugnis und Diplomurkunde

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 19 vorgesehenen Leistungsnachweise des Hauptstudiums erbracht und alle Fachprüfungen des Hauptstudiums an der Fachhochschule Bochum (§ 19) und an der Partnerhochschule (§ 20) sowie die Diplomarbeit und auch das Kolloquium mit jeweils wenigstens "ausreichend" (4,0) bewertet sind.

(2) Über die bestandene Diplomprüfung wird möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Bestehen des Kolloquiums ein von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für internationale Studiengänge unterzeichnetes Diplomzeugnis ausgestellt. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium erbracht worden ist.

(3) Ferner wird der Absolventin oder dem Absolventen eine vom Rektor der Fachhochschule Bochum gesiegelte und unterzeichnete Urkunde ausgehändigt, in der die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 Abs. 4 beurkundet wird.

(4) Das Diplomzeugnis über die bestandene Diplomprüfung enthält:

1. die Gesamtnote entsprechend Abs. 5,
2. das Thema und die Note der Diplomarbeit,
3. die Note des Kolloquiums,
4. die Bezeichnungen und Prüfungsnoten der Fachprüfungen des Hauptstudiums an der Fachhochschule Bochum,
5. die Bezeichnungen und Prüfungsnoten der Fachprüfungen des Hauptstudiums an der Partnerhochschule,
6. auf Antrag ggf. die Bezeichnungen und Prüfungsnoten der Fachprüfungen der wahlfreien Lehrveranstaltungen gemäß § 21 Abs. 2, Satz 1.

(5) Die Gesamtnote des Diplomzeugnisses wird gemäß § 14 Abs. 4 als ein Zwanzigstel der nach folgenden Gewichtungen berechneten Anteile ermittelt:

1. Die Durchschnittsnote aller vorgeschriebenen Fachprüfungen des Hauptstudiums (§ 19) wird dem Faktor 10 gewichtet. Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote werden die Noten aller vorgeschriebenen Fachprüfungen mit der Semesterwochenstundenzahl der Lehrveranstaltungen gewichtet.
2. Die Durchschnittsnote aller vorgeschriebenen Prüfungsleistungen der Partnerhochschule (§ 20) wird mit dem Faktor 5 gewichtet.
3. Die Note der Diplomarbeit wird mit dem Faktor 4 gewichtet.
4. Die Note des Kolloquiums wird mit dem Faktor 1 gewichtet.

(6) Zusätzlich erhält die Kandidatin oder der Kandidat als Anlage zum Diplomzeugnis eine Bescheinigung, aus der ersichtlich ist, welche Leistungsnachweise sie oder er als Zulassungsvoraussetzung für den Abschluss der Diplomprüfung erbracht hat und welche Leistungsnachweise sie oder er ggf. in den wahlfreien Lehrveranstaltungen gemäß § 21 Abs. 2, Satz 2 erbracht hat.

(7) Im Diplomzeugnis werden die Gesamtnote des Vordiploms sowie der Zeitpunkt und die Hochschule, an der das Vordiplom abgelegt wurde, vermerkt. Die Note des Vordiploms geht nicht in die Gesamtnote ein.

(8) Besteht die oder der Studierende die Diplomprüfung nicht, erhält sie oder er auf Antrag ein Zeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

(9) Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung des Hauptstudiums, die Diplomarbeit oder das Kolloquium endgültig mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden ist.

VII. Schlussbestimmungen

§ 29

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen zum Abschluss der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so ist dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat den Anschein der Erfüllung der Voraussetzungen zum Abschluss der Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung über die Rechtsfolgen. Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, ggf. ist ein neues Zeugnis zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 oder nach Abs. 2, Sätze 2 und 3, ist nach einer Frist von 5 Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen. § 52 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rückgabe von Urkunden gilt entsprechend.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Diplomprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Fachprüfung beziehen, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Fachprüfung gestattet. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 31 In-Kraft-Treten

(1) Diese Diplomprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. September 1999 in Kraft.

(2) Diese Diplomprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 1999/2000 für den Deutsch-Italienischen Studiengang "Europäische Betriebswirtschaft - Economia Aziendale" eingeschrieben werden.

(3) Diese Diplomprüfungsordnung wird in den "Amtlichen Bekanntmachungen" der Fachhochschule Bochum (FH BO-AB) veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Bochum aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft.

Bochum, den 24. Februar 2003

Der REKTOR
der Fachhochschule Bochum

(Prof. Dr.-Ing. Reiner Dudziak)

Anlage 1

Studienplan für den Deutsch-Italienischen Studiengang

Lehrveranstaltung	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	Σ	FP/LN	nach dem
1. Betriebswirtschaftslehre I											
1.1. Einführung	2										
1.2. Organisation	2										
1.3. Fertigungswirtschaft		2							6	FP 1.1	2. Sem.
1.4. Finanzwirtschaft			2	2							
1.5. Personal- und Ausbildungswesen				4							
1.6. Marketing				4					12	FP 1.2	4. Sem.
2. Volkswirtschaftslehre	4	4	4	-					12	FP 2	3. Sem.
3. Wirtschaftsrecht	4	2	4	-					10	FP 3	3. Sem.
4. Wirtschaftsmathematik/Statistik	4			-					4	FP 4.1	1. Sem.
5. Rechnungswesen I	2*	4	4						8	FP 4.2 LN 1*	3. Sem.
6. Betriebliche Steuerlehre I	-	4	4	4					14	FP 5	4. Sem.
7. Wirtschaftsinformatik	-	2	4	4					10	FP 6	4. Sem.
8. Wirtschaftsitälienisches I	6	4	-	-					10	FP 7	2. Sem.
9. Betriebswirtschaftslehre II (Führungsl.)	2	2	2	2	4				8	LN 2	4. Sem.
10. Schwerpunktsseminar 1					4				4	FP 8	5. Sem.
11. Schwerpunktsseminar 2					4	4			8	FP 9.1 FP 9.2	5. Sem. 6. Sem.
12. EU-Institutionen					4	4			8	FP 10.1 FP 10.2	5. Sem. 6. Sem.
13. Wirtschaftsdeutsch bzw. -italienisch II					4	4			4	FP 11	5. Sem.
14. Erweiterungsseminar 1**					2	2			4	FP 12	6. Sem.
15. Erweiterungssseminar 2 <u>oder</u> Ergänzungssseminar**						4			4	LN 3** LN 4**	
16. Zusätzliche Lehrveranstaltungen***					(5)	(5)			10		
insgesamt (Studierende der FH BO)	26	24	24	20	18 (+5)	18 (+5)			140		
insgesamt (Studierende der UniCal)					18	10			28		

* Vergleiche hierzu § 16 Abs. 10 DPO.

** Nur für Studierende der Fachhochschule Bochum.

*** Semesteraufteilung freigestellt.

Die für das 5. und das 6. Semester angegebenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen finden für Studierende der Università degli Studi della Calabria in deren 7. bzw. 8. Semester statt.